

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1982	Nummer 57
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	15. 6. 1982	RdErl. d. Innenministers Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen	1210

I.

20510

Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen

RdErl. d. Innenministers v. 15. 6. 1982 -
IV A 2-2511

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeine Grundsätze
- 2 Einteilung der Unfälle und ihre Bearbeitung
- 2.1 Einteilung der Unfälle
- 2.2 Bearbeitung der Unfälle
- 3 Sofortmaßnahmen
- 3.1 Sicherung der Unfallstelle, Verkehrsregelung
- 3.2 Unfälle mit Verletzten und Toten
- 3.3 Aufnahme des Unfalls
- 3.4 Überprüfung zu Fahndungs- und Ermittlungszwecken
- 3.5 Unfälle mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort
- 3.6 Maßnahmen gegen Beschuldigte oder Betroffene
- 3.7 Sicherstellung und Verwahrung von Fahrzeugen
- 3.8 Mitwirkung bei der Schadensregulierung
- 3.9 Unterrichtung anderer Dienststellen
- 4 Anhörung und Vernehmung von Betroffenen, Beschuldigten und Zeugen, Schlußvermerke
- 5 Unfälle unter Beteiligung von Ausländern oder unter Beteiligung von nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeugen
- 6 Unfälle unter Beteiligung von Streitkräften
- 7 Unfälle unter Beteiligung von exterritorialen oder anderen bevorrechtigten Personen
- 8 Unfälle unter Beteiligung von Abgeordneten
- 8.1 Straftaten
- 8.2 Ordnungswidrigkeiten
- 9 Unfälle unter Beteiligung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei
- 10 Mitteilungen, Auskünfte, Akteneinsicht
- 10.1 Mitteilungen an Behörden von Amts wegen
- 10.2 Auskünfte, Akteneinsicht
- 11 Ausfüllen und Weiterleiten von Verkehrsunfallanzeigen
- 12 Auswertung von Verkehrsunfallanzeigen bei der örtlichen Unfalluntersuchung
- 13 Beschaffung der Vordrucke
- 14 Schlußbestimmungen

- 1 Allgemeine Grundsätze
Bei Straßenverkehrsunfällen hat die Polizei - abgesehen von der Pflicht zur Ersten Hilfe - vor allem zwei Aufgaben:

Zur Gefahrenabwehr hat sie die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dabei hat sie eng mit anderen zur Gefahrenabwehr berufenen Stellen zusammenzuarbeiten (z. B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Gewerbeaufsicht).

Zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat sie den Sachverhalt zu erforschen und Beweise zu sichern.

Art und Umfang der notwendigen Maßnahmen hängen wesentlich von der Schwere des Unfalles und der Verkehrslage ab. Bei leichteren Unfällen ist es in der Regel wichtiger, den Verkehr flüssig zu halten, als den Sachverhalt in allen Einzelheiten an Ort und Stelle aufzunehmen. Bei schweren Unfällen, insbesondere bei solchen mit erheblichem Personenschaden, müssen dagegen auch zeitweilige Behinderungen des Verkehrs hingenommen werden, um den Sachverhalt eingehend aufzuklären.

Unfälle dieser Art sind möglichst durch Polizeivollzugsbeamte aufzunehmen, die sich für diese Aufgabe besonders eignen (z. B. Unfallstreifen).

- 2 Einteilung der Unfälle und ihre Bearbeitung

- 2.1 Einteilung der Unfälle

- 2.1.1 Unfälle der Gruppe A

Zu dieser Gruppe gehören Unfälle, bei denen weder der Verdacht der Teilnahme am Straßenverkehr unter Einfluß von Alkohol oder anderer berauschender Mittel noch der Verdacht einer Verkehrsstraftat vorliegt und der eingetretene Sachschaden bei keinem Beteiligten 1000 DM erreicht.

- 2.1.2 Unfälle der Gruppe B

Zu dieser Gruppe gehören Unfälle, bei denen weder der Verdacht der Teilnahme am Straßenverkehr unter Einfluß von Alkohol oder anderer berauschender Mittel noch der Verdacht einer Verkehrsstraftat vorliegt und bei denen

- der eingetretene Sachschaden bei einem Beteiligten mindestens 1000 DM beträgt oder

- der eingetretene Personenschaden ohne erkennbare Beteiligung Dritter allein durch den betreffenden Fahrer verursacht und nur dieser verletzt worden ist (Alleinunfall).

Eine Beteiligung Dritter liegt in diesem Sinne nicht vor, wenn dieser zwar geschädigt worden ist, er aber nicht Teilnehmer am fließenden Straßenverkehr war (z. B. Beschädigung eines abgestellten Fahrzeuges oder eines Gartenzaunes).

- 2.1.3 Unfälle der Gruppe C

Zu dieser Gruppe gehören alle übrigen Unfälle.

- 2.2 Bearbeitung der Unfälle

- 2.2.1 Unfälle der Gruppe A

- 2.2.1.1 Diese Unfälle werden in der Regel in einem vereinfachten Verfahren bearbeitet.

- 2.2.1.2 Liegt dem Unfall ein Verkehrsverstoß zugrunde, gelten für die Erteilung von Verwarnungen und das Verwarnungsverfahren die Nrn. 1 und 2 des RdErl. v. 12. 2. 1981 (SMBI. NW. 20510) „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei“.

Kommt eine Verwarnung nicht in Betracht, weil der Verkehrsverstoß nicht mehr als geringfügig angesehen werden kann oder weil der Betroffene die Zahlung des Verwarnungsgeldes verweigert, oder ist die Sach- und Rechtslage unklar, sind Blatt 1 und 2 der Verkehrsunfallanzeige (Anlage 1) auszufüllen.

Anlage 1

- 2.2.1.3 Ergeben sich Zweifel, ob die in Nr. 2.1.1 genannte Schadensgrenze erreicht ist, sind Blatt 1 und 2 der Verkehrsunfallanzeige auszufüllen. Über das weitere Verfahren entscheidet der Anzeigensachbearbeiter.

- 2.2.1.4 In allen anderen Fällen ist an Ort und Stelle der Vordruck „Bagatellunfall“ (Anlage 2) auszufüllen und in die Unfallblattsammlung aufzunehmen, um auch diese Unfälle bei der örtlichen Unfalluntersuchung auswerten zu können. Reicht diese Information für die örtliche Unfalluntersuchung nicht aus, so können die Polizeibehörden eine zeitlich befristete Aufnahme nach Blatt 1 der Verkehrsunfallanzeige für einzelne Knoten oder Strecken anordnen.

Anlage 2

- 2.2.2 Unfälle der Gruppe B

Es sind Blatt 1 und 2 der Verkehrsunfallanzeige auszufüllen. Liegt dem Unfall ein geringfügiger Verkehrsverstoß zugrunde und kommt daher nur eine Verwarnung in Betracht, gilt die Verweisung in Nr. 2.2.1.2.

Die Verwarnung ist auf Blatt 1 der Verkehrsunfallanzeige zu vermerken. Die erste Ausfertigung verbleibt in diesen Fällen bei der aufnehmenden Polizeidienststelle.

- Anlage 3**
- 2.2.3 Unfälle der Gruppe C**
Es sind Blatt 1-3 der Verkehrsunfallanzeige auszufüllen.
- 2.2.4 Vorbehaltlich der in den folgenden Abschnitten getroffenen Regelungen gilt für die Bearbeitung von Anzeigen Nr. 3 des in Nr. 2.2.12 genannten RdErl. sinngemäß.**
- 2.2.5 Wegen der Verwendung des Vordrucks „Unfallmitteilung“ (Anlage 3) vgl. Nr. 3.8.2.**
- 3 Sofortmaßnahmen**
- 3.1 Sicherung der Unfallstelle, Verkehrsregelung**
- 3.1.1 Die Unfallstelle ist zu sichern und notfalls abzusperren (vgl. Vwv zu § 44 Abs. 2 StVO). Das gilt besonders während der Dunkelheit oder bei schlechter Sicht. Zur Sicherung der Unfallstelle gehören insbesondere**
- frühzeitige Warnung der Verkehrsteilnehmer in ausreichender Entfernung von der Unfallstelle durch Zeichen 101 StVO, durch kanalisierend gestaffelte Aufstellung von Warneinrichtungen und Weitwarnleuchten, durch Dienstkraftfahrzeuge mit eingeschaltetem blauen Blinklicht und Warnblinklicht oder auch durch Zeichen von Polizeivollzugsbeamten,
 - Beleuchtung der Unfallstelle bei Dunkelheit oder schlechter Sicht, mindestens durch die Beleuchtungseinrichtungen der Einsatzfahrzeuge,
 - Verkehrsregelung an der Unfallstelle zur Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses,
 - Freimachen und Freihalten der Unfallstelle durch Platzverweisung oder Betretungsverbot (§ 12 PolG NW),
 - Sperrung der zur Unfallstelle führenden Straßen und Umleitung des Verkehrs,
 - Benachrichtigung des Verkehrswarndienstes der Polizei bei Verkehrsstörungen, ggf. mit Umleitungsempfehlungen.
- Im übrigen sind die Bestimmungen der PDV 371 „Eigensicherung im Polizeidienst“ zu beachten. Auf das Anlegen von Leuchtgarnituren und Leuchtwesten wird besonders hingewiesen.
- Wenn wegen der Art des Unfalls eine länger dauernde Verkehrssicherung oder -regelung notwendig wird, ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten, damit diese die weiteren Maßnahmen treffen kann.
- 3.1.2 Die Unfallstelle ist unter Verzicht auf genaue Messungen zu räumen, wenn weitere Unfälle zu befürchten sind, bei Unfällen der Gruppen A und B auch dann, wenn es der Verkehrsfluß erfordert. Die Notwendigkeit einer Markierung der Unfallsituation sowie einer Fertigung von Lichtbildaufnahmen ist vorher zu prüfen.**
- 3.1.3 Sind Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung (z. B. Mineralöl, Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe, Sprengstoffe, Säuren usw.) an Unfällen beteiligt, so ist die Unfallstelle in ausreichender Entfernung abzusperren. Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 5. 1982 (SMBI. NW. 8053) „Strahlenschutz; Durchführung der Strahlenschutzverordnung“ sowie der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 30. 1. 1981 (SMBI. NW. 770) „Maßnahmen bei Austritten von Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen (Öl- und Giftalarmrichtlinien)“ finden Anwendung.**
- 3.1.4 Bei Unfällen auf schienengleichen Bahnübergängen oder auf Bahnkörpern sind herannahende Züge in einer Entfernung von 700-1000 m durch Kreissignale (kreisförmiges Bewegen eines Armes, eines beliebigen Gegenstandes oder bei Dunkelheit einer roten Leuchte) und möglichst zusätzlich durch wiederholte drei kurze Signaltöne zum Halten zu veranlassen. Im übrigen ist die nächste Bahndienststelle unverzüglich zu verständigen.**
- 3.2 Unfälle mit Verletzten und Toten**
- 3.2.1 Die Polizei hat Verletzten bis zur Versorgung durch den Rettungsdienst im Rahmen ihrer Möglichkeiten Erste Hilfe zu leisten.**
- 3.2.2 Sofern ein Schwerverletzter, insbesondere ein Sterbender, geistlichen Beistand wünscht, ist nach Möglichkeit ein Seelsorger seines Bekenntnisses zu verständigen. Der Wunsch nach geistlichem Beistand kann sich auch aus einem entsprechenden Hinweis in den Personal- und Fahrzeugpapieren oder aus einer Kennzeichnung des Fahrzeuges (z. B. SOS-Plakette) ergeben.**
- 3.2.3 Unfalltote sind nach Kennzeichnung der Fundstelle zu bedecken. Der Tod ist durch einen Arzt feststellen zu lassen, der auch den Totenschein ausstellt. Der Abtransport ist zu veranlassen.**
- 3.2.4 Die Angehörigen tödlich verunglückter oder schwerverletzter Personen sind durch die Polizei zu benachrichtigen oder durch vertrauenswürdige Privatpersonen benachrichtigen zu lassen. Werden ausländische Staatsangehörige, die sich vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, bei Unfällen getötet oder schwer verletzt, so ist unverzüglich die zuständige konsularische Vertretung fernmündlich oder fernschriftlich zu unterrichten. Bei Bürgern aus der DDR ist die Ständige Vertretung der DDR zu unterrichten. Die Benachrichtigung kann entfallen, wenn Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen des Betroffenen das Notwendige veranlassen; vgl. RdErl. v. 7. 7. 1965 (SMBI. NW. 20511) „Benachrichtigung der Konsulate durch die Polizei bei Unglücksfällen ausländischer Staatsangehöriger“.**
- 3.3 Aufnahme des Unfalls**
- Bei Unfällen der Gruppen B und C sind Unfallursache und Unfallhergang sorgfältig zu ermitteln und alle Beweise zu sichern, die für ein Straf- oder Bußgeldverfahren sowie die Unfallursachenforschung von Bedeutung sein können. Dazu gehören insbesondere bei Unfällen der Gruppe C
- Festhalten der Unfallsituation durch Markierung auf der Fahrbahn,
 - Vermessung von festen Bezugspunkten,
 - Feststellung und Sicherung von Spuren, die als Beweismittel von Bedeutung sein können (Fahr-, Brems-, Blockier-, Schleuderspuren, Spuren an Fahrzeugen, an anderen Gegenständen in der näheren Umgebung oder an Unfallbeteiligten usw.), ggf. unter Hinzuziehung der Kriminalpolizei,
 - Feststellung von Besonderheiten, die das Unfallgeschehen beeinflusst haben (Licht- und Witterungsverhältnisse, Straßenzustand, Umfeldverhältnisse einschl. Verkehrszeichen und -einrichtungen usw.),
 - Anfertigung einer Rohskizze für die spätere Übertragung in die Verkehrsunfallskizze,
 - Beweissicherung durch fotografische Aufnahmen der Gesamtsituation, von Teilsituationen, Fahrzeugen und Spuren,
 - Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit der Unfallbeteiligten (Trunkenheit, Drogenmißbrauch, Ermüdung usw.),
 - Feststellung tatsächlicher oder behaupteter Fahrzeugmängel,
 - Kontrolle und Auswertung von Fahrtschreibern, ggf. Sicherstellung von Schaublättern, persönlichen Kontrollbüchern oder anderen Fahrtnachweisen,
 - Kontrolle der Ladung und ihrer Sicherung,
 - erff. Sicherstellung der Fahrzeuge und der Ladung zur Überprüfung durch Sachverständige.
- Unfallbeteiligte und Zeugen sind unverzüglich zu ermitteln. Ihre Personalien sind festzustellen. Besteht die Gefahr, daß durch Unfallbeteiligte sowie durch Rettungs- oder Bergungsarbeiten wesentliche Spuren oder Beweismittel vernichtet werden können, sind diese, sofern nicht dringendere Aufga-

ben vorrangig sind, möglichst vorher zu sichern, z. B. durch fotografische Aufnahmen.

3.4 Überprüfung zu Fahndungs- und Ermittlungszwecken

3.4.1 Für die Überprüfung von Personen und Fahrzeugen, die an Unfällen beteiligt sind, gelten die Bestimmungen der PDV 384.1 „Polizeiliche Fahndung“.

3.4.2 Unabhängig hiervon führt das Landeskriminalamt in regelmäßigen Abständen einen Datenabgleich zwischen der polizeispezifischen Verkehrsunfalldatei (VUD NW) und der Sachfahndungsdatei durch. Ggf. sind die betroffenen Polizeibehörden zu unterrichten. Die Polizeibehörden überprüfen die Zusammenhänge (z. B. Verdacht des Vortäuschens einer Straftat oder Verdacht des Betruges zum Nachteil von Versicherungen) und verwerten das Ergebnis für die weitere Bearbeitung der vorhandenen Vorgänge.

3.4.3 Ergibt sich im Ermittlungsverfahren die Frage, ob bestimmte Fahrzeuge an Unfällen beteiligt waren, ist das Landeskriminalamt um Überprüfung zu bitten. Bei Fahrzeugen mit Zolkennzeichen, Kennzeichen der DDR, ausländischen Kennzeichen, Versicherungskennzeichen oder ohne Kennzeichen sind Auskünfte nicht möglich, da eine Speicherung nicht erfolgt.

3.5 Unfälle mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort

3.5.1 Neben einer sofortigen Fahndung bedarf es bei Unfällen mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort der besonders sorgfältigen Sicherung vorhandener Spuren des Fahrzeuges, dessen Fahrer geflüchtet ist. Erf. ist die Kriminalpolizei hinzuzuziehen. Mit der Aufklärung sind qualifizierte Polizeivollzugsbeamte der Schutzpolizei (z. B. Unfallanzeigensachbearbeiter, Bezirksdienstbeamte) zu beauftragen.

3.5.2 Wird der Polizei ein Unfall mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort erst nachträglich gemeldet, hat sie den genauen Sachverhalt sowie den entstandenen Schaden zu ermitteln, um danach die nach diesem RdErl. vorgesehenen weiteren Maßnahmen zu treffen.

3.5.3 Die Eingabe aller wesentlichen Angaben (Farbe, Typ, Teile von Kennzeichen, Art der Beschädigungen, besondere Merkmale usw.) eines Fahrzeuges, dessen Fahrer flüchtete, und sonstiger Hinweise ist unverzüglich nach Abschluß der ersten Ermittlungen am Unfallort über die Datenstationen in die Datei Verkehrsunfallflucht (VUF) nach Vordruck „Verkehrsunfallflucht“ (Anlage 4) zu veranlassen. Die Einleitung einer Fahndung bleibt davon unberührt. Wird ein Fahrzeug mit Beschädigungen bei einer Verkehrskontrolle oder bei einem anderen Anlaß angetroffen, ist eine Anfrage bei der oben genannten Datei vorzunehmen und ggf. eine Einspeicherung in die Datei Unfallfluchtverdächtige (VUV) nach Vordruck „Verkehrsunfallflucht-Verdacht“ (Anlage 5) zu veranlassen. Im übrigen sind die besonderen Hinweise des Landeskriminalamtes zu beachten.

Anlage 4

Anlage 5

3.6 Maßnahmen gegen Beschuldigte oder Betroffene

3.6.1 Besteht der Verdacht, daß der Unfall auf die Wirkung von Alkohol oder anderer berauschender Mittel zurückzuführen ist, sind die erforderlichen Maßnahmen nach dem RdErl. v. 15. 8. 1977 (SMBL NW. 3214) „Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ zu ergreifen. Hierzu gehört auch die Sicherstellung oder Beschlagnahme von Führerscheinen.

3.6.2 Es ist darauf zu achten, ob Unfälle auf körperliche Mängel der Fahrzeugführer oder darauf zurückzuführen sind, daß Auflagen, die mit der Fahrerlaubnis erteilt worden sind (§ 3 Abs. 1 StVZO), nicht beachtet wurden. Die Straßenverkehrsbehörde ist zu unterrichten. Das gilt auch dann, wenn begründeter Verdacht besteht, daß der Betroffene nicht zur Führung von Fahrzeugen geeignet ist, auch wenn dies nicht Ursache des Unfalls war.

3.7 Sicherstellung und Verwahrung von Fahrzeugen

3.7.1 Erscheinen Beschädigungen oder Spuren an Fahrzeugen als Beweismittel von Bedeutung und können sie nicht fotografisch oder auf andere Weise festgehalten werden, oder besteht der Verdacht, daß der Unfall auf Fahrzeugmängel zurückzuführen ist, so kann das Fahrzeug sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden (§§ 94, 98 StPO ggf. i.V.m. § 46 OWiG). Jedoch ist, insbesondere wenn der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit vorliegt, sorgfältig zu prüfen, ob die Beschlagnahme noch in einem angemessenen Verhältnis zu der Zuwiderhandlung steht.

Im Strafverfahren ist ein amtlich anerkannter Sachverständiger grundsätzlich nur von der Staatsanwaltschaft zu beauftragen. Ist eine sofortige Hinzuziehung des Sachverständigen (ggf. noch am Unfallort) erforderlich, die Staatsanwaltschaft jedoch nicht zu erreichen, so kann die Polizei die vorläufige Anordnung treffen. Die Anordnung ist alsbald von der Staatsanwaltschaft bestätigen zu lassen. Im Bußgeldverfahren bestehen gegen die Heranziehung eines Sachverständigen durch die Polizei keine Bedenken, wenn das bei hohen Sachschäden zur Beurteilung technischer Fragen notwendig erscheint.

3.7.2 Soweit Unfallfahrzeuge den übrigen Verkehr und damit die öffentliche Sicherheit gefährden, gibt die Polizei dem Fahrzeugführer oder -halter auf, das Fahrzeug zu entfernen. Ist er dazu nicht in der Lage oder weigert er sich, so hat die Polizei das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme abschleppen oder umsetzen zu lassen.

3.7.3 Für das Abschleppen, Umsetzen und die Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge gilt der RdErl. v. 25. 6. 1979 (SMBL NW. 20510) „Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei“. Für die Ausstellung von Mängelkarten bei Fahrzeugmängeln gilt der RdErl. v. 12. 2. 1981 (SMBL NW. 20530) „Bekämpfung von Verkehrsunfällen durch die Polizei“.

3.8 Mitwirkung bei der Schadensregulierung

3.8.1 Für die Mitwirkung der Polizei beim Schutz privater Rechte gilt § 1 Abs. 2 PolG NW.

3.8.2 Um die Unfallbeteiligten bei der Verfolgung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche zu unterstützen (und die Zahl der Auskunftersuchen zu verringern), soll der Vordruck „Unfallmitteilung“ ausgefüllt und den Unfallbeteiligten an Ort und Stelle ausgehändigt werden.

3.8.3 Sind an örtlich und zeitlich zusammenhängenden Unfällen 50 und mehr Fahrzeuge beteiligt, sind die durch Einzelerlaß bekanntgegebenen Beauftragten der Lenkungskommission des Verbandes der Haftpflichtversicherer (HUK-Verband) unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Die zuständige Polizeidienststelle hat dem Beauftragten dieser Kommission Auskünfte über Halter und möglichst auch Versicherer der beteiligten Fahrzeuge zu geben. Der Beauftragte unterrichtet die Geschädigten und die Polizeidienststelle später davon, welche Gesellschaft die Schadensregulierung vornimmt.

Sind an Unfällen 20 Fahrzeuge und mehr, jedoch weniger als 50 Fahrzeuge beteiligt, sind die Beauftragten ebenfalls zu unterrichten. Sie entscheiden, ob eine zentrale Schadensregulierung erfolgen wird.

3.9 Unterrichtung anderer Dienststellen

3.9.1 Besteht im Zusammenhang mit einem Unfall der Verdacht einer anderen Straftat, die nicht von der Schutzpolizei zu bearbeiten ist, so ist die Kriminalpolizei hinzuzuziehen. Sie kann auch bei Fahndungen um Mithilfe gebeten werden.

3.9.2 Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich zu unterrichten bei

- Unfällen, bei denen Personen tödlich verletzt worden sind (§ 159 StPO),
- anderen besonders schweren Unfällen.

Sofern die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich erscheint, ist

- die Staatsanwaltschaft oder, wenn nicht erreichbar, das Amtsgericht zu unterrichten (§ 183 Abs. 2 StPO). Ist die Todesursache zweifelhaft, so ist bei der Staatsanwaltschaft oder - in Ausnahmefällen (§§ 185, 183 Abs. 2 StPO) - beim Amtsgericht eine Leichenschau oder eine Leichenöffnung schriftlich zu beantragen. Die Leiche ist bis zur Freigabe durch die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht in ein Leichenhaus oder in einen anderen geeigneten verschließbaren Raum zu überführen. Zur Identifizierung unbekannter Toter ist die Kriminalpolizei hinzuzuziehen.
- 3.9.3 Besteht Grund zu der Annahme, daß der Unfall auf die Beschaffenheit der Straße oder auf mangelhafte oder unzumutbar angebrachte Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen zurückzuführen ist, sind die zuständigen Stellen (Straßenverkehrsbehörde, Straßenbauamt, Straßenmeisterei usw.) baldmöglichst zu unterrichten. Die Polizei hat die zur Verhütung weiterer Unfälle erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen.
- 3.9.4 Sind nach Nr. 3.1.3 oder aus sonstigen Gründen bei besonderen Unfällen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sofort zu unterrichten bzw. in die Untersuchung der Unfallursache einzubeziehen und sind Vertreter des örtlichen Gewerbeaufsichtsamtes nicht zu erreichen, ist die Nachrichten- und Betriebszentrale der Gewerbeaufsicht in Essen (Tel: 02 01/71 68 13) zu verständigen.
- 3.9.5 Auf die Pflicht zur Erstattung von WE-Meldungen bei besonders gelagerten Verkehrsunfällen gemäß dem RdErl. v. 13. 5. 1971 (SMBl. NW. 2053) „Meldung wichtiger Ereignisse“ wird hingewiesen.
- 4 Anhörung und Vernehmung von Betroffenen, Beschuldigten und Zeugen, Schlußvermerke
- 4.1 Wird bei Unfällen ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet, ist dem Betroffenen im Interesse einer einfachen und schnellen Durchführung grundsätzlich bereits an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 Abs. 1 OWiG).
- Vor der Anhörung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß es ihm freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Befragung, ob jemand am Unfall beteiligt war, gilt nicht als Anhörung. Der Betroffene braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß er auch schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu benennenden Verteidiger befragen kann (§ 55 Abs. 2 OWiG). Im übrigen gilt für die Anhörung des Betroffenen der in Nr. 2.2.12 genannte RdErl.
- Name und Anschrift von Zeugen sind in der Verkehrsunfallanzeige anzugeben. Eine schriftliche Anhörung ist nur dann vorzunehmen, wenn dies zur Klärung der Sach- und Rechtslage geboten erscheint. Ohne Aufforderung abgegebene schriftliche Äußerungen sind den Vorgängen beizufügen.
- 4.2 Bei Unfällen der Gruppe C ist dem Betroffenen/Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern (§ 183 a Abs. 1 Satz 2 StPO, ggf. i. V. m. § 46 OWiG), wenn es sich lediglich um Unfälle mit Leichtverletzten und/oder mit Sachschaden handelt und die Sach- und Rechtslage überschaubar ist.
- In allen anderen Fällen ist der Betroffene/Beschuldigte grundsätzlich zu vernehmen. Die Vernehmung soll auf der Dienststelle erfolgen. Zur Vernehmung kann in geeigneten Fällen telefonisch vorgeladen werden. Zeugen sind in der Regel aufzufordern, ihre Aussage schriftlich mitzuteilen (vgl. Nr. 4.4). Erff. sind sie nachzuvernehmen.
- 4.3 Die Belehrung von Betroffenen/Beschuldigten und Zeugen ist aktenkundig zu machen.
- 4.4 Für Anhörungen und Vernehmungen sind die Vordrucke gemäß Anlage 6 und 8 zu dem in Nr. 2.2.12 genannten RdErl. zu verwenden.
- 4.5 Schlußberichte sind nicht zu fertigen. Für die ausnahmsweise Anfertigung von Schlußvermerken -
- auch bei Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten mit Unfallfolgen - ist der RdErl. v. 3. 12. 1974 (SMBl. NW. 20510) „Schlußvermerke in strafrechtlichen Ermittlungsvorgängen der Polizei“ zu beachten.
- 5 Unfälle unter Beteiligung von Ausländern oder unter Beteiligung von nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Fahrzeugen
- 5.1 Sind an dem Unfall Ausländer beteiligt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, erleichtert ein fremdsprachlicher Fragebogen die Unfallaufnahme.
- 5.2 Wegen der Möglichkeit der Erhebung einer Sicherheitsleistung von Personen, die im Geltungsbereich der StPO keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, wird auf den RdErl. v. 26. 8. 1980 (SMBl. NW. 20510) „Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei“ verwiesen.
- 5.3 Ist ein nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenes Fahrzeug an einem Unfall beteiligt, sind auch die Haftpflichtversicherung, das amtliche Kennzeichen oder die Fahrgestell- oder Motornummer festzustellen und den anderen Beteiligten bekanntzugeben. Soweit eine grüne internationale Versicherungskarte oder ein rosa Grenzversicherungsschein mitgeführt wird, sind Nummer und etwa vorhandene Länderbuchstaben ebenfalls mitzuteilen.
- 5.4 Besteht der begründete Verdacht, daß ein nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenes Fahrzeug nicht ausreichend versichert ist, so ist das Fahrzeug solange sicherzustellen, bis ein ausreichender Versicherungsschutz ggf. durch ein deutsches Unternehmen nachgewiesen wird (vgl. § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 - BGBl. I S. 867 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 - BGBl. I S. 705 -). Die Straßenverkehrsbehörde ist von der Sicherstellung unverzüglich zu benachrichtigen und um Übernahme in ihre Zuständigkeit zu bitten.
- 6 Unfälle unter Beteiligung von Streitkräften
- 6.1 Bei Unfällen mit Schwerverletzten oder Toten ist umgehend die Militärpolizei zu unterrichten. Solche Unfälle sind nach Möglichkeit zusammen mit der Militärpolizei aufzunehmen, insbesondere dann, wenn Dienstfahrzeuge beteiligt sind.
- 6.2 Verkehrsunfallanzeigen sind beschleunigt der Bußgeldbehörde oder der Staatsanwaltschaft zu übersenden.
- 6.3 Im übrigen gilt der RdErl. v. 26. 1. 1982 (SMBl. NW. 20510) „Rechtsstellung der Stationierungstreitkräfte und Aufgabenbereich der Polizei“.
- 6.4 Geschädigte sollen darauf hingewiesen werden, daß sie innerhalb von 3 Monaten Schadensersatzansprüche beim Amt für Verteidigungslasten geltend machen können.
- 7 Unfälle unter Beteiligung von exterritorialen oder anderen bevorrechtigten Personen
- 7.1 Exterritoriale oder andere bevorrechtigte Personen unterliegen nicht der deutschen Gerichtsbarkeit (§§ 18-20 GVG). Gegen sie dürfen keine Maßnahmen der Strafverfolgung durchgeführt werden.
- 7.2 Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten sind Verfolgungsmaßnahmen gleichfalls unzulässig. Verwarungen dürfen nicht erteilt werden.
- 7.3 Bei Unfällen der Gruppen A und B sind Blatt 1 und 2 der Verkehrsunfallanzeige, bei Unfällen der Gruppe C Blatt 1-3 der Verkehrsunfallanzeige auszufüllen. In den Anzeigen ist zu vermerken, ob der Betroffene im Besitz eines vom Auswärtigen Amt erteilten roten oder blauen Diplomatenausweises ist und welche Nummer der Ausweis hat. Dasselbe

- gilt, wenn der Betroffene im Besitz eines von einer Staats-/Senatskanzlei ausgestellten Ausweises ist. Sind exterritoriale oder andere bevorrechtigte Personen von sich aus bereit, Aussagen zum Unfall zu machen, so ist die Aussage zu protokollieren. Dabei ist zu vermerken, daß die Aussage freiwillig gemacht worden ist.
- 7.4 Die Verkehrsunfallanzeige ist beschleunigt der Bußgeldbehörde oder der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Die Unterrichtung des Auswärtigen Amtes oder der Staats-/Senatskanzlei ist Sache dieser Behörden. Dem Vorgang ist deshalb eine weitere Ausfertigung der Anzeige beizufügen. Sind exterritoriale Personen an schwerwiegenden Verkehrsdelikten, insbesondere an Unfällen mit erheblichem Personenschaden beteiligt, so ist unverzüglich das Auswärtige Amt unmittelbar oder über den Polizeipräsidenten Bonn fernmündlich oder fernschriftlich zu unterrichten. Bei Abgabe der Vorgänge an die Staatsanwaltschaft ist auf die Vorabunterrichtung hinzuweisen.
- Das gilt für andere bevorrechtigte Personen entsprechend, zusätzlich ist die Staats-/Senatskanzlei unmittelbar oder über die Polizeibehörde am Sitz der Staats-/Senatskanzlei zu unterrichten.
- 7.5 Im übrigen wird auf den RdErl. v. 10. 12. 1963 (SMBL. NW. 20510) „Verhalten gegenüber exterritorialen Personen; hier: Maßnahmen der Polizei bei Verkehrsdelikten“ verwiesen.
- 8 Unfälle unter Beteiligung von Abgeordneten
- 8.1 Straftaten
- 8.1.1 Bei allen Verkehrsunfällen können die Personalien des Abgeordneten, das Kennzeichen und der Zustand des Fahrzeugs festgestellt sowie die Vorlage des Führerscheins und des Fahrzeugscheins verlangt werden. Zum Zweck der Beweissicherung können Fahr-, Brems- und andere Spuren gesichert, vermessen und fotografiert werden.
- 8.1.2 Die Entnahme einer Blutprobe sowie Durchsuchungen und Beschlagnahmen können durchgeführt werden, wenn sie zu einem Zeitpunkt geschehen, zu dem die Festnahme des Abgeordneten ohne Aufhebung der Immunität zulässig wäre (Art. 46 Abs. 2 GG) und von diesen Maßnahmen noch eine Klärung des Sachverhalts zu erwarten ist.
- 8.1.3 Die Vorgänge sind beschleunigt zu bearbeiten und unverzüglich der Staatsanwaltschaft zuzuleiten.
- 8.2 Ordnungswidrigkeiten
- Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten unterliegt bei Abgeordneten keinen Beschränkungen.
- 9 Unfälle unter Beteiligung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei
- Auf Nr. 28 des RdErl. v. 23. 7. 1981 (SMBL. NW. 20524) „Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen bei der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen“ wird verwiesen.
- 10 Mitteilungen, Auskünfte, Akteneinsicht
- 10.1 Mitteilungen an Behörden von Amts wegen
- 10.1.1 Sind bei einem Unfall Beschädigungen an der Straße, an einem Verkehrszeichen oder an einer Verkehrseinrichtung eingetreten, so sind dem zuständigen Straßenbauamt oder der zuständigen Straßenmeisterei bei Unfällen der Gruppen A und B Blatt 1 und 2, bei Unfällen der Gruppe C Blatt 1-3 der Verkehrsunfallanzeige zuzuleiten.
- Im übrigen ist der Straßenbauverwaltung von allen gefertigten Verkehrsunfallanzeigen die 5. Ausfertigung von Blatt 1 und - soweit eine Fertigung in einem Arbeitsgang möglich ist - eine Durchschrift etwa gefertigter Skizzen zu Zwecken spezieller Untersuchungen wie folgt zu Verfügung zu stellen:
- bei Unfällen auf Autobahnen den Landschaftsverbänden (Hauptverwaltung, Abteilung Straßenbau),
 - bei Unfällen auf Bundes- und Landstraßen, soweit der Bund oder ein Landschaftsverband Straßenbaulasträger ist, den Landesstraßenbauämtern.
- 10.1.2 Wird als Ursache eines Unfalles ein Material- oder Konstruktionsfehler an typgeprüften Fahrzeugen (§ 20 StVZO) oder bauartgenehmigten Fahrzeugteilen (§ 22 a StVZO) festgestellt oder vermutet, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt alsbald zu unterrichten. Dem Bericht sind ggf. Lichtbildaufnahmen usw. beizufügen.
- 10.2 Auskünfte, Akteneinsicht
- 10.2.1 Bei Unfällen, bei denen eine Verwarnung erteilt wurde, sind Anfragen, insbesondere wegen des zivilrechtlichen Schadensausgleichs, in der Regel mit den Angaben nach Nr. 2.2.1 und 3.8.2 zu beantworten.
- 10.2.2 Behörden (auch Militärbehörden) sowie den Sozialämtern und Sozialversicherungsträgern ist auf Antrag im Einzelfall bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eine Ablichtung der Verkehrsunfallanzeige zuzuleiten. Wegen weitergehender Auskünfte sind sie an die Staatsanwaltschaft bzw. an die Bußgeldbehörde unter Angabe des Aktenzeichens zu verweisen.
- 10.2.3 In allen anderen Fällen sind Anfragende an die Staatsanwaltschaft oder an die Bußgeldbehörde unter Angabe des Aktenzeichens zu verweisen. Sofern Auskünfte gemäß Nr. 2.2.1 oder 3.8.2 gefordert werden, sind diese zu erteilen.
- 10.2.4 In Strafverfahren wird Akteneinsicht nur durch die Staatsanwaltschaft gewährt. In Ordnungswidrigkeiten-Verfahren ist Akteneinsicht nicht zu gewähren, wenn dadurch der Ermittlungszweck gefährdet oder die Gefahr der Verjährung drohen würde.
- 10.2.5 Ist ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren von der Polizei eingestellt worden, so hat sie in eigener Zuständigkeit Anfragen zu beantworten oder Akteneinsicht zu gewähren.
- Im übrigen ist der RdErl. v. 16. 12. 1977 (SMBL. NW. 453) „Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - Benachrichtigung der Anzeigerstatter“ anzuwenden.
- 10.2.6 Werden Auskünfte schriftlich erteilt, sind sie im verschlossenen Umschlag, möglichst per Sammelpost, zu versenden.
- 11 Ausfüllen und Weiterleiten von Verkehrsunfallanzeigen
- 11.1 Beim Ausfüllen sind
- das Merkblatt für die Bearbeitung der Verkehrsunfallanzeige (Anlage 6),
 - das Ursachenverzeichnis (Anlage 7) und
 - die Liste mit den Ordnungsnummern für die Kennung der Behörden und Dienststellen (Anlage 8)
- zu beachten.
- 11.2 Für die Weiterleitung der verschiedenen Ausfertigungen gilt die Übersicht (Anlage 9).
- 12 Auswertung von Verkehrsunfallanzeigen bei der örtlichen Unfalluntersuchung
- Der Vordruck „Bagatellunfall“ gemäß Nr. 2.2.1 bzw. die dritten Ausfertigungen der Verkehrsunfallanzeigen sind zur Unfallblattsammlung zu nehmen und bei der örtlichen Unfalluntersuchung auszuwerten.
- Im übrigen sind die besonderen Richtlinien für die örtliche Unfalluntersuchung zu beachten.
- 13 Beschaffung der Vordrucke
- Die Vordrucke werden zentral beschafft. Der jeweilige Halbjahresbedarf ist zum 1. 1. und 1. 7. jeden Jahres unmittelbar der Polizei-Beschaffungsstelle NW mitzuteilen.

Anlage 6

Anlage 7

Anlage 8

Anlage 9

14 Schlußbestimmungen

- 14.1 Anlage 10 zu diesem RdErl. wird Anlage 6a zum RdErl. v. 12. 2. 1981 (SMBL. NW. 20510) „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei“. In Nr. 3.1.9 des v. g. RdErl. v. 12. 2. 1981 und in Nr. 11.2.2 des RdErl. 26. 1. 1982 (SMBL. NW. 20510) „Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte und Aufgabenbereich der Polizei“ wird das Datum „27. 11. 1971“ durch das Datum „15. 6. 1982“ ersetzt. Anlage 10
- 14.2 Folgende Runderlasse werden hiermit aufgehoben bzw. sind durch Fristablauf gem. § 6 Abs. 2 der Verwaltungsverordnung über den Abschluß der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften v. 29. 8. 1961 (SMBL. NW. 1141) außer Kraft getreten:
- v. 23. 12. 1963 (n. v.) - IV C 2/C 3 - III - 1309/6832 - (SMBL. NW. 20500) „Neuregelung der Zuständigkeit für die Aufnahme von Straßenverkehrsunfällen bei den Polizeipräsidenten und -direktionen“,
 - v. 17. 5. 1968 (n. v.) - IV C 2 - 623 - (SMBL. NW. 20530) „Merkblatt für die Aufnahme von Verkehrsunfällen“,
 - v. 9. 3. 1971 (n. v.) - IV C 5 (C 3) - 623 - „Verkehrsunfallbearbeitung; hier: Unfallflucht“,
 - v. 27. 11. 1971 (SMBL. NW. 20510) „Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen“,
 - v. 5. 12. 1974 (n. v.) - IV A 2/C 5/D 4 - 2511/1450 - „Einführung der neuen Verkehrsunfallanzeige“,
 - v. 24. 12. 1974 (n. v.) - IV C 5/A 2/D 4 - 2511/1450 - „Einführung der neuen Verkehrsunfallanzeige“,
 - v. 12. 6. 1975 (n. v.) - IV C 5/D 4 - 2511/1450 - „Erfahrungen mit der ab 1. 1. 1975 verwendeten Verkehrsunfallanzeige“,
 - v. 14. 4. 1976 (n. v.) - IV C 5/A 2/D 4 - 2511/1450 - „Vordruck Verkehrsunfallanzeige“,
 - v. 16. 8. 1976 (n. v.) - IV C 5/A 2 - 6230 - „Maßnahmen der Polizei bei Eingang von Meldungen gem. § 142 Abs. 3 StGB und § 34 Abs. 1 Nr. 7 StVO“,
 - v. 30. 11. 1976 (n. v.) - IV C 5/A 2 - 2511 - „Verkehrsunfallanzeige; hier: Ergänzung des Unfallursachenverzeichnisses“,
 - v. 18. 1. 1978 (n. v.) - IV C 5/A 4/D 4 - 642/1450 - „Intensivierung der Sachfahndung durch Inanspruchnahme der Verkehrsunfalldatei für polizeiliche Zwecke“,
 - v. 24. 1. 1978 (n. v.) - IV C 5/D 4 - 2511/1450 - „Verfolgung und Aufklärung von Fällen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) mit ADV-Unterstützung“,
 - v. 21. 11. 1978 (n. v.) - IV C 5/D 4 - 6202/1450 - „Polizeispezifische Verkehrsunfalldatei; hier: Listenprogramme/Verkehrsunfallbearbeitung“,
 - v. 10. 10. 1979 (n. v.) - IV C 5/D 4 - 2511/1450 - „Verfolgung und Aufklärung von Fällen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) mit ADV-Unterstützung“,
 - v. 27. 2. 1980 (n. v.) - IV C 5 - 2511 - „Aufnahme von Verkehrsunfällen durch die Polizei; hier: Mitteleuropäische Sommerzeit 1980“,
 - v. 15. 10. 1980 (n. v.) - IV C 5 - 2511 - „Aufnahme von Verkehrsunfällen durch die Polizei; hier: Mitteleuropäische Sommerzeit 1981 und 1982“,
 - v. 17. 10. 1980 (n. v.) - IV C 5 - 1450/6201 - „Polizeispezifische Verkehrsunfalldatei (VUD NW); hier: Erfassung von Schulwegunfällen“,
- 14.3 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Justizminister.

Dienststelle

An Bußgeldbehörde / Staatsanwaltschaft

Tatbestands-
ProtokollaufnahmeOrdnungswidrigkeit
verjährt am:

2 6

RB Krs Gem
7 12

Unfallart

- Zusammenstoß m. and. Fahrzeug, das anfährt, anhält o. ruh. Verkehr steht vorausfährt oder wartet 37 1
- seitlich in gleicher Richtung fährt entgegenkommt 2 3
- einbiegt oder kreuzt 4 5
- Zusammenstoß zw. Fzg. u. Fußg. 6
- Aufprall auf Hindernis auf Fahrbahn 7
- Abkommen von Fahrbahn nach rechts 8
- Abkommen von Fahrbahn nach links 9
- Unfall anderer Art 0

Behördenkennung NW

Unfalldatum

(Tag/Mon./Jahr)

Unfallzeit

(h/min.)

Anzahl der Beteiligten

Getötete

Schwerverletzte

Leichtverletzte

Gesamtsachschaden

(volle DM)

§ 142 StGB

Alkoholeinwirkung

Unfallort (Gemeinde/Ortsteil/Kreis/Straße/Richtungsfahrbahn):

Charakteristik der Unfallstelle

- Kreuzung 38-40 1
- Einmündung/Anschluß 2
- Grundstücksein- oder -ausfahrt 3
- Steigung/Gefälle 4
- Kuppe 5
- Kurve 6

innerorts

1

außerorts

2

Fahrtrichtung

Ord.-Nr.

aufsteigend

1

absteigend

2

Straßenschlüssel

Haus-Nr.

Straßen-

Gruppe

Straßen

Nr.

km

von Netzknoten A

nach B

Station (km)

Unfalltyp

Sonder-

erhebung

Besonderheiten der Unfallstelle

- Unübersichtlich 41-43 1
- Schienen gleicher Wegübergang 2
- Fußgängerüberweg 3
- Fußgängerfurt 4
- Haltestelle 5
- Arbeitsstelle 6
- Verkehrsregelung 44-45 7
- Verkehrsregelungsposten 8
- Lichtzeichenanlage in Betrieb 9
- Lichtzeichenanlage außer Betrieb 9

Geschwindigkeitsbegrenzung

(durch VZ angeordnet - km/h)

Lichtverhältnisse

Dämmerung

Dunkelheit

Straßenbeleuchtung in Betrieb

Straßenbeleuchtung außer Betrieb

Straßenbefestigung

Betondecke

Schwarzdecke

Pflaster

Sonstige befestigte Straße

Unbefestigte Straße

Straßenzustand

Trocken

Naß

Glatteis

Schneeglätte

Gestreut

Schlupfrigkeit (Öl, Dung, Laub usw.)

Schadhafte Fahrbahn

Witterung

Regen

Schneefall/Hagel

Nebel/Dunst (Sicht: ca. m)

Sturm/Böen

Vorläufig festgestellte Ursachen

gemäß Verzeichnis Nr. 01-69

Ordn.

Nr.

58 59

60 61

62 63

64 65

Ordn.

Nr.

66 67

68 69

70 71

72 73

gemäß Verzeichnis Nr. 70-89

74 75

76 77

Unfallhergang (ggf. Handskizze):

Datum/Unterschrift und Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten

Blatt 2 (Nur bei Unfallanzeigen B und C)		Behördenkennung NW		Unfalldatum (Tag/Monat/Jahr)		Unfallzeit (h/min)	
Beteiligte Personen und Fahrzeuge		Ordn.-Nr. § 142 StGB: 13 14 15 1	Kind	Jugendl.	Heranw.	Alkoholeinwirk.	BAK
Familiennamen/Staatsangh. - auch Geburtsnamen - Vornamen PLZ, Wohnort Straße, Nr. Beruf		Tag Mon. Jahr männl. weibl. ☐ 1 ☐ 2 ☐ 29 30 16 21 22 27 28 28 29 30					
Geburtsdatum/Geschlecht		Tag Mon. Jahr männl. weibl. ☐ 1 ☐ 2 ☐ 29 30 16 21 22 27 28 28 29 30					
Geburtsort							
Kreis							
Gesetzlicher Vertreter							
Art der Verkehrsbeteiligung		Klasse Tag Monat Jahr ausstellende Behörde Klasse Tag Monat Jahr ausstellende Behörde					
Fahrerlaubnis Erweiterung Besondere Fahrerlaubnis/ Fahrerlaubnis							
Fahrzeughalter/Staatsangh. PLZ, Wohnort Straße, Nr. Fahrzeugart Hersteller Typ/Ertzulassungsjahr Kennzeichen Nationalitätszeichen (außer „D“)		KFZ Anhänger 31 33 34 37 38 39 40 43 44 45 LKW/Zugfahrzeug Anhänger kg kg 46 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61					
Benutzer Zulässiges Gesamtgewicht		31 33 34 37 38 39 40 43 44 45 LKW/Zugfahrzeug Anhänger kg kg 46 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61					
Unfallfolgen bei Beteiligten Personenschaden		Art der bekannten Verletzungen: getötet ☐ 1 schwerv. ☐ 2 leichtv. ☐ 3 49					
Sachschaden (volle DM)		50 52 53 55 56 58 59 61					
Unfallfolgen bei sonstigen Geschädigten (nur bei Unfallanzeige B) Ord.-Nr. Name, Vorname, PLZ, Wohnort, Straße		Art des Schadens Sachschaden (volle DM)					
Zeugen: Name, Vorname		Alter PLZ, Wohnort, Straße					
Ord.-Nr.		Ordnungswidrigkeiten, Anhörung der Betroffenen nach Belehrung gem. §§ 55 OWiG, 163a u. 136 StPO					
Bußgeldvorschlag							

Blatt 3 (Nur bei Unfallanzeige C)		Behördenkennung NW		Unfalldatum (Tag/Monat/Jahr)		Unfallzeit (h/min)	
Sonstige Geschädigte			Alter	1. Art des Sachschadens und der bekannten Verletzungen			Sachschaden (volle DM)
Ordn.-Nr.	Name, Vorname, PLZ Wohnort, Straße	2. Angabe, ob					
				getötet	a)		
				schwer verletzt	b)		
				leicht verletzt	c)		

Verkehrstüchtigkeit der Unfallbeteiligten unter Angabe der Ordnungsnummer des Beteiligten (bei Alkoholeinfluß stets Angabe der Ausfallerscheinungen):

Schäden oder Spuren an Fahrzeugen, die auf den Unfallhergang schließen lassen, techn. Mängel der beteiligten Fahrzeuge unter Angabe der Ordn.-Nr.:

Besonderheiten zur Verkehrslage, zum Unfallort, zur Verkehrsregelung usw., soweit nicht auf Blatt 1 vermerkt:

Strafprozessuale Maßnahmen unter Angabe der Ordn.-Nr.:

Geprüft und weitergeleitet mit Anlagen

(Datum)

(Unterschrift und Amtsbez.)

Anlage 2
(DIN A 5)

hellblau

Text auf der Vorderseite
wie Vordruck „Unfallmitteilung“

Bagatellunfall

Unfalltyp	(Nr. eingetragen)	Beteiligter	verwarnt wegen
Fahrerunfall	☐ 1	Ordn.-Nr.	§§ StVO
Abbiegeunfall	☐ 2	01	
Einbiegen oder Kreuzen	☐ 3	02	
Überschreiten der Fahrbahn	☐ 4	03	
Unfall durch ruhenden Verkehr	☐ 5		
Unfall im Längsverkehr	☐ 6		aufsteigend ☐ 1
Sonstiger Unfall	☐ 7	Fahrtrichtung ☐ ☐ Ordn.-Nr.	absteigend ☐ 2

Notizen:

Unfalldatum
(Tag/Mon./Jahr)

--	--	--	--	--	--

Unfallzeit
(h/min.)

--	--	--	--	--

Dienststelle

Unfallmitteilung

Unfallort:
Gemeinde/Ortsteil/Kreis/Straße/Richtungsfahrbahn
.....

Beteiligter 01

Name Vorname Fahrzeugart Kennzeichen

PLZ Wohnort Straße Nr.

Name des Halters Vorname PLZ Wohnort Straße Nr.

Beteiligter 02

Name Vorname Fahrzeugart Kennzeichen

PLZ Wohnort Straße Nr.

Name des Halters Vorname PLZ Wohnort Straße Nr.

Beteiligter 03

Name Vorname Fahrzeugart Kennzeichen

PLZ Wohnort Straße Nr.

Name des Halters Vorname PLZ Wohnort Straße Nr.

- ☐ Unfall der Gruppe A Beteiligter

--	--	--	--

 wurde verwarnt.
- ☐ Unfall der Gruppe B
- ☐ Keine weitere Unfallaufnahme durch die Polizei.

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

VERKEHRSUNFALLFLUCHT =====

- V U F -
 =====

Aufgegeben von:
 Funkrufname bzw. Name / Dienststelle / Datum / Uhrzeit

1. Zu speichernde Daten (F10+): *)

ORT
 Unfallort (Gemeinde / Ortsteil / Kreis / Strasse / Hausnummer / Richtungsfahrbahn)

DAT
 Unfalldatum (6stellig), Unfallzeit (4stellig)

ART VU mit ☐ Toten ☐ Schwerverletzten ☐ Leichtverletzten ☐ Sachschaden

SAD
 Sachbearbeitende Dienststelle / Telefon

HIN (Angaben zum Unfallfluechtigen - Spuren und Erkenntnisse)

Fahrzeugart: Fabrikat: Typ:

Teilkennzeichen: Farbe:

Besonderheiten:

☐ Beschädigungen: ☐ vermutlich ☐ tatsächlich

☐ Scheinwerfer	☐ links	☐ rechts		
☐ Rueckleuchte	☐ links	☐ rechts		
☐ Stoszsange	☐ links	☐ rechts	☐ vorn	☐ hinten
☐ Blinker	☐ links	☐ rechts	☐ vorn	☐ hinten
☐ Kotfluegel	☐ links	☐ rechts	☐ vorn	☐ hinten
☐ Tuer	☐ links	☐ rechts	☐ vorn	☐ hinten
☐ Scheibe	☐ links	☐ rechts	☐ vorn	☐ hinten
☐ Front	☐ links	☐ rechts		
☐ Heck	☐ links	☐ rechts		
☐ Spiegel	☐ links	☐ rechts		
☐ Motorhaube	☐ Kofferraumdeckel			
☐ Dach				

☐ Am Unfallort gefundene Fahrzeugteile:

☐ Mögliche Spuren am Fluchtfahrzeug:

☐ Lackteile - Farbe

☐ Fremdfarbe

☐ Glas - Nummer

☐ Blut

☐ Spiegel ☐ Zierleiste

☐ Stoffreste

☐ Stoszsange ☐ Radkappe

☐ Gewebeteile

Sonstige Spuren:

Sonstiger Text:

2. Vor Speicherung Recherche durchfuehren "A11+"

3. Datenstation gespeichert:
 Name

4. Ausdruck des gespeicherten Datensatzes an den Unfallsachbearbeiter

*) Es sind nur der unter ins Formular eingetragene Text sowie die Suchbegriffe zu speichern, die angekreuzt sind.

VERKEHRSUNFALLFLUCHT - VERDACHT *****

- V U V -

Aufgegeben von:
Funkrufname bzw. Name / Dienststelle / Datum / Uhrzeit

1. Zu speichernde Daten (F11+): *)

ORT
Antreff- / Ueberprüfungsort (Gemeinde / Ortsteil / Kreis / Strasse / Richtungsfahrbahn)

DAT UHR
Antreff- / Ueberprüfungszeit

ART VUF-Verdacht nach ☐ Verkehrsverstos ☐ Verkehrskontrolle ☐ Routinekontrolle

SAD
Sachbearbeitende Dienststelle / Telefon

HIN (getroffene Feststellungen und Hinweise, die auf eine Unfallflucht deuten)

Fahrzeugart: Fabrikat: Typ:

Kennzeichen: Farbe:

Besonderheiten:

☐ Beschaedigungen:

☐ Scheinwerfer

☐ links

☐ rechts

☐ Rueckleuchte

☐ links

☐ rechts

☐ Stoszsange

☐ links

☐ rechts

☐ vorn

☐ hinten

☐ Blinker

☐ links

☐ rechts

☐ vorn

☐ hinten

☐ Kotfluegel

☐ links

☐ rechts

☐ vorn

☐ hinten

☐ Tuer

☐ links

☐ rechts

☐ vorn

☐ hinten

☐ Scheibe

☐ links

☐ rechts

☐ vorn

☐ hinten

☐ Front

☐ links

☐ rechts

☐ Heck

☐ links

☐ rechts

☐ Spiegel

☐ links

☐ rechts

☐ Motorhaube

☐ Kofferraumdeckel

☐ Dach

☐ Fahrer

☐ Halter

Sonstige Spuren:

Sonstiger Text:

2. Vor Speicherung Recherche durchführen "A10+"

3. Datenstation gespeichert:
Name

4. Ausdruck des gespeicherten Datensatzes an den Unfallsachbearbeiter

*) Es sind nur der unter 1. ins Formular eingetragene Text sowie die Suchbegriffe zu speichern, die antekreuzt sind.

Anlage 6

**Merkblatt
für die Bearbeitung der Verkehrsunfallanzeige**

1 Grundsätzliche Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks

- 1.1 Aus Rationalisierungsgründen enthält die Verkehrsunfallanzeige Antwortkästchen oder Signierfelder. Zutreffende Bezeichnungen oder Antworten sind anzukreuzen; bei Vorhandensein entsprechender Ordnungsnummern (z. B. bei Abschnitten Unfallort, Charakteristik der Unfallstelle, Besonderheiten der Unfallstelle, Verkehrsregelung, Lichtverhältnisse, Straßenbefestigung, Straßenzustand, Witterung, Unfallfolgen bei Beteiligten) ist jedoch die zugehörige Ordnungsnummer einzusetzen.
- 1.2 Zahlen und Buchstaben sind rechtsbündig in die Signierfelder einzutragen. Eine Ausnahme gilt bei Einzelhinweis 15.
- 1.3 Die geschlossenen Felder mit fetter Umrandung werden nicht von der Polizei ausgefüllt (ausgenommen Signierfeld 68).
- 1.4 Können Angaben auf einer Seite des Vordrucks allein nicht untergebracht werden (z. B. mehr als 2 Beteiligte oder eine große Anzahl von Zeugen), so ist eine weitere Ausfertigung des gleichen betreffenden Blattes auszufüllen.
- 1.5 Jedes Blatt des Vordrucks ist oben am linken Rand mit Probesignierfeldern versehen. Sie dienen der Einregulierung der Schreibmaschine, damit die Signierfelder auf der gesamten Seite korrekt ausgefüllt werden.

2 Einzelhinweise zum Ausfüllen des Vordrucks

Die Nummern der Hinweise sind auf dem Mustervordruck an der entsprechenden Stelle angegeben. Die Zahlen in Klammern bezeichnen die betreffenden Signierfelder.

1 RB – Krs – Gem (7-12)

Die Angaben haben sich auf die Gemeinde des Unfallortes zu beziehen. Die Verschlüsselung des Regierungsbezirks, des Kreises und der Gemeinde erfolgt nach dem amtlichen Gemeindeverzeichnis, das vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zur Verfügung gestellt wird.

2 Behördenkennung – Unfalldatum – Unfallzeit (13-28)

Hier ist die Kennziffer der örtlich und sachlich zuständigen Polizeidienststelle einzusetzen.

Die drei ersten Ziffern dienen der Behördenkennung. Sie entspricht den Kennziffern der Polizeibehörden nach dem „Aktenplan für die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes NW“.

Die Polizeibehörden können weitere drei Ziffern für eine Unterscheidung von Polizeidienststellen ihres Bereichs (z. B. Schutzbereiche, Stationen) festlegen. Mit der Unterscheidung ist grundsätzlich in der vierten Stelle zu beginnen.

Die sechs Signierfelder sind in jedem Falle, gegebenenfalls teilweise mit Null auszufüllen (Beispiel PP Aachen 608, Schutzbereich 1 = 608 100).

Behördenkennung, Unfalldatum und Unfallzeit sind gleichzeitig Zuordnungskriterien (Aktenzeichen) für den Unfall, so daß sie auf allen Blättern auch bei Nachmeldungen zu wiederholen sind. Die Unfallzeit ist nach Minuten genau zu bezeichnen. Es ist nicht zulässig, die Zeiten auf- oder abzurunden. Ergeben sich bei eingeführter Sommerzeit durch die Zurückstellung der Stundenzählung zweimal die Zeitspannen 02.00 bis 03.00 Uhr, so haben die Unfallsachbearbeiter durch eine geringfügige Veränderung der Unfallzeit sicherzustellen, daß jede Unfallanzeige ein anderes Aktenzeichen erhält. Das gilt auch, wenn ansonsten bei einer Dienststelle Anzeigen mit gleichlautendem Aktenzeichen vorgelegt werden. Um in solchen Fällen die tatsächliche Unfallzeit für das eingelei-

tete Verfahren zu erhalten, ist die ursprüngliche Zeitangabe bei der Schilderung des Unfallhergangs anzugeben.

Kann das Unfalldatum nicht mehr festgestellt werden, sind das Datum und die Uhrzeit des Tages einzusetzen, an dem das Fahrzeug zuletzt benutzt wurde.

3 Beteiligte (29,30)

Beteiligt ist nach § 34 Abs. 2 StVO jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann. Dazu gehören mindestens alle Fahrzeugführer und Fußgänger, die selbst – oder deren Fahrzeuge – Schaden erlitten oder hervorgerufen haben.

4 Getötete (31,32)

Hier ist die Anzahl der getöteten Personen einzutragen. Als solche gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder die innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen gestorben sind.

5 Schwerverletzte (33,34)

Hier ist die Anzahl der schwerverletzten Personen einzutragen. Als solche gelten Personen, die zur stationären Behandlung in einer Krankenanstalt verblieben sind.

6 Leichtverletzte (35,36)

Hier ist die Anzahl der leichtverletzten Personen einzutragen. Als solche gelten Personen, bei denen eine stationäre Behandlung nicht erforderlich geworden ist.

7 Gesamtsachschaden (volle DM)

Hier ist die geschätzte Höhe des Gesamtschadens aller Beteiligten und sonstigen Geschädigten anzugeben.

8 Unfallort

Der Unfallort ist eingehend zu bezeichnen. Ortsbezeichnungen und Straßennamen sind auszuschreiben.

Bei Unfällen auf Kreuzungen oder Einmündungen sind beide Straßen – die höherrangige zuerst – zu bezeichnen. Höherrangig ist die Straße mit der höherwertigen Straßengruppe (vergleiche Hinweis 12). Bei Straßen gleichwertiger Straßengruppen ist die Straße zuerst zu nennen, die der Vorfahrtberechtigte befahren hat.

9 innerorts – außerorts (13)

Als „innerorts“ gilt ein Unfallort, wenn er innerhalb der mit Zeichen 310 und 311 kenntlich gemachten geschlossenen Ortschaft liegt.

10 Fahrtrichtung – Ord.Nr. – aufsteigend – absteigend (14)

Es ist die Ordnungsnummer des Fahrzeugführers anzugeben, der die unter „Unfallort“ zuerst bezeichnete Straße befahren hat. Ist die Straße von mehreren Beteiligten benutzt worden, so ist die Ordnungsnummer des Fahrzeugführers anzugeben, der auf Blatt 2 als erster Beteiligter bezeichnet wird.

Die Fahrtrichtung ist „aufsteigend“, wenn Stationierungsangaben, Kilometrierung oder Hausnummern in Fahrtrichtung des unter der angegebenen Ordnungsnummer bezeichneten Fahrzeugführers zu nehmen. Nehmen die Angaben in Fahrtrichtung ab, ist sie „absteigend“. Bei Abbiegern ist die Fahrtrichtung vor dem Abbiegen anzugeben.

11 Straßenschlüssel (15-23)

Sind Stationszeichen nicht vorhanden, ist möglichst der Straßenschlüssel in die Signierfelder 15-18 einzutragen. Bei Unfällen auf Knoten ist der Straßenschlüssel der vom Unfallverursacher benutzten Straße in den Signierfeldern 15-18, der vom zweiten Beteiligten befahrenen Straße in den Signierfeldern 20-23 anzugeben. Diese Regelung gilt auch, wenn

beide Beteiligte den gleichen Straßenzug befahren haben. Dann ist eine der nicht benutzten Straßen in den Signierfeldern 20-23 zu bezeichnen.

Zur näheren Bestimmung ist außerdem möglichst die Hausnummer (24-27) oder der Straßenkilometer (34-39) anzugeben.

12 Straßengruppen (28)

Die Straßengruppe ist nach folgendem Schlüssel zu bezeichnen:

- Autobahnen = A
- Bundesstraßen = B
- Landstraßen = L
- Kreisstraßen = K
- andere Straßen = G

13 Straßennummern (29-33) - km (34-39)

Sofern der Straßennummer ein Buchstabe angefügt ist (z. B. B 226 n), ist dieser in das Signierfeld 33 einzutragen.

Die km-Angabe ist nach dem Komma zu orientieren.

Bei Straßen, auf denen sich bestimmte Kilometerangaben im gleichen Gemeindebezirk wiederholen, sind im Schlüsselfeld 68 die von den Landesstraßenbauämtern mitgeteilten Kennzahlen einzutragen.

14 Netzknoten und Stationszeichen (40-60)

Hier ist, soweit Stationszeichen vorhanden sind, die Lage des Unfallortes zwischen den benachbarten Netzknoten wie folgt anzugeben:

14.11 Bei einem Unfall auf der Strecke bzw. auf einer Kreuzung, die keinen Netzknoten darstellt, durch die Bezeichnung der Netzknoten A (40-46) und B (48-54) (obere Zahlenreihe auf den Stationszeichen),

14.12 bei einem Unfall auf einem Netzknotenast durch die Bezeichnung des Netzknotens (gleiche Zahlenreihe in den Spalten 40-46 und 48-54) und der Buchstaben in der auf den Stationszeichen angegebenen Reihenfolge (47 und 55),

14.13 bei einem Unfall auf einem Netzknoten oder in unmittelbarer Nähe durch Bezeichnung der vom Unfallverursacher benutzten Straße und Angabe des Anschluß-Netzknotens nach Lage der Unfallstelle (Kreuzungsmittelpunkt = 0 oder Endpunkt der Stationierungsbezeichnung).

14.2 Zusätzlich durch die Station des Unfallortes (km-Angabe auf den Stationszeichen zuzüglich bzw. abzüglich der Entfernung bis zum nächstgelegenen Stationszeichen (56-60).

Ist kein Stationszeichen vorhanden, genügt die Angabe des km (Signierfelder 34-39) bzw. der Hausnummer (Signierfelder 24-27). Dabei ist Hinweis 11 zu beachten.

15 Unfalltypen

- | | |
|-------------------------------|---|
| Fahrunfall | 1 |
| Abbiegeunfall | 2 |
| Einbiegen-/Kreuzen-Unfall | 3 |
| Überschreiten-Unfall | 4 |
| Unfall durch ruhenden Verkehr | 5 |
| Unfall im Längsverkehr | 6 |
| sonstiger Unfall | 7 |

Der Unfalltyp ist vom Unfallsachbearbeiter im Signierfeld 62 einzutragen. Die Signierfelder 63 und 64 bleiben für eventuelle weitere Unterscheidungen durch andere Stellen offen.

16 Sondererhebungen (65-67)

Diese Signierfelder sind nur auf besondere Weisung des Innenministers auszufüllen.

Verkehrsunfälle mit Personen- und bedeutendem Sachschaden (ohne Bagatellunfälle), an denen Schüler auf dem Weg zwischen der Wohnung und der Schule oder dem Unterrichtsort als aktive Ver-

kehrsteilnehmer beteiligt waren, sind im Signierfeld 65 mit dem Buchstaben „S“ zu kennzeichnen.

17 Unfallhergang

Bei der Schilderung des Unfallherganges sind alle Tatsachen und Umstände zu erläutern, die für den Unfallhergang von Bedeutung sein können. Dies gilt insbesondere dann, wenn Angaben nicht an anderer Stelle der Unfallanzeige bereits vorhanden sind (z. B. Fahrzeugmängel, Schäden bei Unfallfluchtfällen) oder wenn Angaben zur Beurteilung der Schuldfrage näher erläutert werden müssen (z. B. Besonderheiten der Unfallstelle). Eigene Feststellungen und Angaben von Beteiligten und Zeugen sind deutlich als solche zu bezeichnen. Die Schilderung des Unfallherganges ist bei Schulwegunfällen gem. Hinweis 16 mit der Überschrift „Schulwegunfall“ zu versehen.

Bei Unfällen der Gruppe A kann die Schilderung des Unfallherganges durch eine Handskizze in diesem Feld ersetzt werden. In Ausnahmefällen gefertigte Lichtbilder sind einschl. der Negative beizufügen.

Bei Unfällen der Gruppe B sind Handskizzen und Lichtbilder (einschl. Negative) beizufügen. Mit den Maßangaben der Skizze muß die Rekonstruktion der Unfallsituation einschließlich der Spuren möglich sein.

Bei Unfällen der Gruppe C sind maßstabsgerechte Skizzen und Lichtbilder (einschl. Negative) beizufügen. Die maßstabsgerechte Skizze muß einen Überblick über die Unfallstelle vermitteln und alle wesentlichen Maße für eine spätere Rekonstruktion des Verkehrsunfalls enthalten. Bei Unfällen mit Personenschaden und solchen Sachschadensunfällen, die eine qualifizierte oder umfangreiche Beweissicherung erforderten, sind auch Checkliste und Fahrzeugüberprüfungsbogen dem Vorgang beizufügen. Bei Unfällen ohne erhebliche Schadensfolgen, bei denen die Sach- und Rechtslage überschaubar ist, genügen Handskizzen und Lichtbilder (einschl. Negative).

18 Unfallart (37)

Es ist jeweils nur eine Unfallart mit der jeweils danebenstehenden Ordnungsnummer zu versehen. Sind mehrere Unfallarten im Gesamtverlauf zutreffend, so ist die erste Phase zu kennzeichnen (z. B. Fahrzeug stößt mit Fußgänger zusammen, gerät ins Schleudern und kommt von der Fahrbahn ab, mit der danebenstehenden Ordnungsnummer versehen: „Zusammenstoß zwischen Fahrzeug und Fußgänger“).

19 Charakteristik der Unfallstelle (38-40), Besonderheiten der Unfallstelle (41-43), Verkehrsregelung (44-45), Lichtverhältnisse (49-50), Straßenbefestigung (51), Straßenzustand (52-54), Witterung (55-57)

Es sind alle zutreffenden Bezeichnungen mit der jeweils danebenstehenden Ordnungsnummer zu versehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie für den Unfall ursächlich waren oder nicht (38-40, 41-43, 52-54 und 55-57 bis zu drei, 44-45 und 49-50 bis zu zwei Eintragungen, 51 eine Eintragung).

Sind Verkehrsunfälle unter ungünstigen Sicht- und Witterungsverhältnissen aufgenommen worden, sind die geschilderten Verhältnisse erforderlichenfalls bei günstigeren Bedingungen an Ort und Stelle nachzuprüfen.

20 Vorläufig festgestellte Ursachen (58-77)

Hier sind die vorläufig festgestellten Ursachen von den Beteiligten (höchstens zwei) einzutragen, die die wesentlichsten Ursachen für den Unfall gesetzt haben.

Hinter der Ordnungsnummer sind für den betreffenden Beteiligten bis zu drei vorläufig festgestellte Unfallursachen (Nr. 01-69 des Unfallursachenverzeichnisses) in der Reihenfolge ihrer Bedeutung für den Unfallhergang anzugeben.

Diese Einordnung dient ausschließlich statistischen Zwecken.

- Waren äußere Umstände, z. B. Straßenverhältnisse für den Unfall **ursächlich**, sind bis zu zwei solcher Ursachen (Nr. 70–89 des Unfallursachenverzeichnisses) ohne Zuordnung zu einem bestimmten Beteiligten anzugeben.
- 21 **Beteiligte** (Blatt 2)
Hinsichtlich des Begriffs „Beteiligte“ gilt Hinweis 3 dieses Merkblattes. Bei mehr als zwei Beteiligten sind weitere Ausfertigungen des Blattes 2 auszufüllen.
- 22 **Ordnungs-Nr.** (Blatt 2 – 13 und 14 –)
Die Ordnungsnummer 01 erhält der Beteiligte, der nach dem ersten Anschein die wesentlichste Ursache zum Unfall gesetzt hat.
Führer, Halter und Insassen eines Fahrzeugs erhalten die gleiche Ordnungsnummer; diese ist in der gesamten Unfallanzeige beizubehalten.
Nur Geschädigte, die nicht zugleich Beteiligte oder Halter bzw. Insassen eines Beteiligten Fahrzeugs sind, erhalten **eigene** Ordnungsnummern (bei Unfällen der Gruppe B unter Abschnitt „Unfallfolgen bei sonstigen Geschädigten“ auf Blatt 2, bei Unfällen der Gruppe C unter Abschnitt „Sonstige Geschädigte“ auf Blatt 3).
- 23 **Alkoholeinwirkung** (Blatt 2)
Das Einzelsignierfeld ist anzukreuzen, wenn begründeter Verdacht einer Alkoholeinwirkung bei beteiligten Kraftfahrern, Radfahrern oder Fußgängern besteht. Auf das Blutprobenergebnis ist dabei nicht abzustellen.
Der BAK-Wert ist nach Bekanntwerden einzutragen.
Die Eingabe der Unfalldaten in die polizeispezifische Verkehrsunfalldatei darf durch das Abwarten des BAK-Wertes nicht verzögert werden.
- 24 **Staatsangehörigkeit** (Blatt 2)
Die Staatsangehörigkeit ist nur bei Ausländern anzugeben. Hierfür ist **nur** das für Kraftfahrzeuge geltende Nationalitätszeichen des betreffenden Staates zu verwenden.
- 25 **Geburtsdatum/Geschlecht** (Blatt 2, 16–27)
Nach Aufklärung eines Unfalls mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort ist das Geburtsdatum des ermittelten Unfallflüchtigen in die Polizeispezifische Verkehrsunfalldatei einzugeben.
- 26 **Art der Verkehrsbeteiligung** (Blatt 2)
Diese Angaben entfallen bei Kraftfahrzeugführern.
- 27 **Fahrzeughalter/Staatsangehörigkeit** (Blatt 2)
Sind Fahrzeughalter und -führer identisch, genügt der Hinweis „o. a.“.
- 28 **Benutzer** (Blatt 2, 44–45)
Es ist die Gesamtzahl der Benutzer (Fahrer und Mitfahrer) zur Unfallzeit anzugeben.
War das Fahrzeug zur Unfallzeit unbesetzt, ist 00 einzutragen. Die Signierfelder sind freizulassen, wenn die Gesamtzahl der Fahrzeugbenutzer nicht festgestellt werden kann.
- 29 **Unfallfolgen bei Beteiligten** (Blatt 2)
Diese Angaben beziehen sich nur auf den darüber eingetragenen Beteiligten und/oder das darüber beschriebene Fahrzeug.
Es bestehen keine Bedenken, wenn der hier freibleibende Raum für Vermerke über den Verbleib der Verletzten (z. B. Krankenhaus ...) genutzt wird.
- 30 **Unfallfolgen bei sonstigen Geschädigten** (Blatt 2 bzw. 3)
Hier sind Angaben für diejenigen Geschädigten erforderlich, die nicht bereits unter „Beteiligte Personen“ bezeichnet wurden. Hinsichtlich der Zuweisung von Ordnungsnummern gilt Hinweis 22.

Anlage 7

Ursachenverzeichnis

Es sind stets alle festgestellten Ursachen mit ihren Schlüsselnummern einzutragen. Im Verzeichnis nicht besonders genannte Ursachen sind den hierfür vorgesehenen Restpositionen zum jeweiligen Abschnitt zuzuordnen, wie 04, 49, 55, 69, 74, 84 und 88. Ist eine Zuordnung zu den vorgenannten allgemeinen Positionen nicht möglich, dann ist Position 89 anzugeben.

Die Ursachen 01 bis 69 sind den entsprechenden Ordnungsnummern der Beteiligten zuzuordnen.

Zumindest bei den die Verkehrstüchtigkeit betreffenden Ursachen 01 bis 04 sind noch eine oder mehrere Ursachen anzugeben.

Nr.	Ursachenbezeichnung
Verkehrstüchtigkeit	
01	Alkoholeinfluß
02	Einfluß anderer berauschender Mittel (z. B. Drogen, Rauschgift)
03	Übermüdung
04	Sonstige körperliche oder geistige Mängel
Fehler der Fahrzeugführer	
Straßenbenutzung	
10	Benutzung der falschen Fahrbahn (auch Richtungsfahrbahn) oder verbotswidrige Benutzung anderer Straßenteile
11	Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot
Geschwindigkeit	
Nicht angepaßte Geschwindigkeit	
12	mit gleichzeitigem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
13	in anderen Fällen
Abstand	
14	Ungenügender Sicherheitsabstand (Sonstige Ursachen, die zu einem Verkehrsunfall führen, sind den zutreffenden Positionen, wie Geschwindigkeit, Übermüdung usw. zuzuordnen)
15	Starkes Bremsen des Vorausfahrenden ohne zwingenden Grund
Überholen	
16	Unzulässiges Rechtsüberholen
17	Überholen trotz Gegenverkehrs
18	Überholen trotz unklarer Verkehrslage
19	Überholen trotz unzureichender Sichtverhältnisse
20	Überholen ohne Beachtung des nachfolgenden Verkehrs und/oder ohne rechtzeitige und deutliche Ankündigung des Ausscherens
21	Fehler beim Wiedereinordnen nach rechts
22	Sonstige Fehler beim Überholen (z. B. ohne genügenden Seitenabstand; an Fußgängerüberwegen s. Pos. 38, 39)
23	Fehler beim Überholtwerden
Vorbeifahren	
24	Nichtbeachten des Vorranges entgegenkommender Fahrzeuge beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen, Absperrungen oder Hindernissen (§ 8) (ausgenommen Pos. 32)
25	Nichtbeachten des nachfolgenden Verkehrs beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen, Absperrungen oder Hindernissen und/oder ohne rechtzeitige und deutliche Ankündigung des Ausscherens

Nr.	Ursachenbezeichnung
Nebeneinanderfahren	
26	Fehlerhaftes Wechseln des Fahrstreifens beim Nebeneinanderfahren oder Nichtbeachten des Reißverschlußverfahrens (§ 7) (ausgenommen Pos. 20, 25)
Vorfahrt, Vorrang	
27	Nichtbeachten der Regel „rechts vor links“
28	Nichtbeachten der die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen (§ 8) (ausgenommen Pos. 29)
29	Nichtbeachten der Vorfahrt des durchgehenden Verkehrs auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen (§ 18, Abs. 3)
30	Nichtbeachten der Vorfahrt durch Fahrzeuge, die aus Feld- und Waldwegen kommen
31	Nichtbeachten der Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen (ausgenommen Pos. 39)
32	Nichtbeachten des Vorranges entgegenkommender Fahrzeuge (Zeichen 208 StVO)
33	Nichtbeachten des Vorranges von Schienenfahrzeugen an Bahnübergängen
Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren, Ein- und Anfahren	
35	Fehler beim Abbiegen (§ 9) (ausgenommen Pos. 33, 40)
36	Fehler beim Wenden oder Rückwärtsfahren
37	Fehler beim Einfahren in den fließenden Verkehr (z. B. aus einem Grundstück, von einem anderen Straßenteil oder beim Anfahren vom Fahrbahnrand)
Falsches Verhalten gegenüber Fußgängern	
38	an Fußgängerüberwegen
39	an Fußgängerfurten
40	beim Abbiegen
41	an Haltestellen (auch haltenden Schulbussen mit eingeschaltetem Warnblinklicht)
42	an anderen Stellen
Ruhender Verkehr, Verkehrssicherung	
43	Unzulässiges Halten oder Parken
44	Mangelnde Sicherung haltender oder liegengeliebener Fahrzeuge und von Unfallstellen sowie von Schulbussen, bei denen Kinder ein- oder aussteigen
45	Verkehrswidriges Verhalten beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen
46	Nichtbeachten der Beleuchtungsvorschriften (ausgenommen Pos. 50)
Ladung, Besetzung	
47	Überladung, Überbesetzung
48	Unzureichend gesicherte Ladung oder Fahrzeugzubehörteile
49	Andere Fehler beim Fahrzeugführer
Technische Mängel, Wartungsmängel	
50	Beleuchtung
51	Bereifung
52	Bremsen
53	Lenkung
54	Zugvorrichtung
55	Andere Mängel

Nr.	Ursachenbezeichnung
	Falsches Verhalten der Fußgänger
	Falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn
60	an Stellen, an denen der Fußgängerverkehr durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt war
61	auf Fußgängerüberwegen ohne Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen
62	in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen, Lichtzeichenanlagen oder Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr
	an anderen Stellen:
63	durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen
64	ohne auf den Fahrzeugverkehr zu achten
65	durch sonstiges falsches Verhalten
66	Nichtbenutzen des Gehweges
67	Nichtbenutzen der vorgeschriebenen Straßenseite
68	Spielen auf oder neben der Fahrbahn
69	Andere Fehler der Fußgänger
	Straßenverhältnisse
	Glätte oder Schlüpfrigkeit der Fahrbahn
70	Verunreinigung durch ausgeflossenes Öl
71	Andere Verunreinigungen durch Straßenbenutzer
72	Schnee, Eis
73	Regen
74	Andere Einflüsse (u. a. Laub, angeschwemmter Lehm)
	Zustand der Straße
75	Spurrillen, im Zusammenhang mit Regen, Schnee oder Eis
76	Anderer Zustand der Straße
77	Nicht ordnungsgemäßer Zustand der Verkehrszeichen oder -einrichtungen
78	Mangelhafte Beleuchtung der Straße
79	Mangelhafte Sicherung von Bahnübergängen
	Witterungseinflüsse
	Sichtbehinderung durch:
80	Nebel
81	Starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw.
82	Blendende Sonne
83	Seitenwind
84	Unwetter oder sonstige Witterungseinflüsse
	Hindernisse
85	Nicht oder unzureichend gesicherte Arbeitsstelle auf der Fahrbahn
86	Wild auf der Fahrbahn
87	Anderes Tier auf der Fahrbahn
88	Sonstiges Hindernis auf der Fahrbahn (ausgenommen Pos. 43, 44)
89	Sonstige Ursachen (mit kurzer Beschreibung aufführen)

			Anlage 8			
Kennung der Behörden und Dienststellen						
030 000	VÜB	Arnsberg	501 000	PP	Duisburg	
030 002	PASSt	Dortmund	502 000	PP	Essen	
030 003	PASSt	Freudenberg	503 000	PP	Wuppertal	
030 005	PASSt	Hagen	505 000	PD	Krefeld	
030 006	PASSt	Kamen	506 000	PP	Mönchengladbach	
030 007	PASSt	Lüdenscheid	507 000	PD	Mülheim a. d. Ruhr	
030 008	PASSt	Anröchte	508 000	PD	Oberhausen	
300 000	PP	Bochum	510 000	PD	Neuss	
301 000	PP	Dortmund	513 000	OKD	Neuss	
302 000	PD	Hagen	514 000	OKD	Viersen	
303 000	PD	Hamm	515 000	OKD	Kleve	
304 000	PA	Iserlohn	516 000	OKD	Mettmann	
307 000	OKD	Lüdenscheid	518 000	OKD	Wesel	
310 000	OKD	Schwelm	060 000	VÜB	Köln	
313 000	OKD	Meschede	060 001	PASSt	Aggerbrücke	
314 000	OKD	Olpe	060 002	PASSt	Bonn	
315 000	OKD	Siegen	060 003	PASSt	Dellbrück	
316 000	OKD	Soest	060 004	PASSt	Eschweiler	
317 000	OKD	Unna	060 005	PASSt	Frechen	
040 000	VÜB	Detmold	060 006	PASSt	Gummersbach	
040 001	PASSt	Brackwede	060 007	PASSt	Heimerzheim	
040 002	PASSt	Herford	060 008	PASSt	Jülich	
400 000	PP	Bielefeld	600 000	PP	Bonn	
404 000	OKD	Detmold	601 000	PP	Köln	
405 000	OKD	Gütersloh	602 000	OKD	Bergheim	
406 000	OKD	Herford	603 000	OKD	Euskirchen	
407 000	OKD	Höxter	605 000	OKD	Gummersbach	
410 000	OKD	Minden	606 000	OKD	Bergisch Gladbach	
411 000	OKD	Paderborn	607 000	OKD	Siegburg	
050 000	VÜB	Düsseldorf	608 000	PP	Aachen	
050 001	PASSt	Düsseldorf-Nord	609 000	OKD	Düren	
050 003	PASSt	Hilden	610 000	OKD	Heinsberg	
050 004	PASSt	Mönchengladbach	611 000	PD	Leverkusen	
050 006	PASSt	Moers	070 000	VÜB	Münster	
050 007	PASSt	Neuss	070 001	PASSt	Ascheberg	
050 008	PASSt	Oberhausen	070 002	PASSt	Greven	
050 009	PASSt	Remscheid	070 003	PASSt	Recklinghausen	
050 010	PASSt	Wesel	700 000	PP	Gelsenkirchen	
500 000	PP	Düsseldorf	701 000	PP	Recklinghausen	
			702 000	PD	Münster	
			705 000	OKD	Borken	
			706 000	OKD	Coesfeld	
			709 000	OKD	Steinfurt	
			711 000	OKD	Warendorf	

**Übersicht
über die Weiterleitung der verschiedenen Ausfertigungen
der Verkehrsunfallanzeige**

Ausfertigung	Farbe	bestimmt für	Zusatzhinweise
1. Ausfertigung	hellgelb	Staatsanwaltschaft, Bußgeldbehörde	
2. Ausfertigung	hellgrün mit weißen Signier- feldern	Landesamt für Daten- verarbeitung und Statistik	keine Skizzen erforderlich
3. Ausfertigung	hellblau	Eingabebeleg für die polizeispezifische Verkehrsunfalldatei, Auswertung bei der örtlichen Unfall- untersuchung	räumlich geordnete Ablage nach den besonderen Wei- sungen für die örtliche Un- falluntersuchung
4. Ausfertigung	altgold	aufnehmende Polizei- dienststelle (Schutz- bereich, Polizei- station, Polizei- autobahnstation)	Veranlassungsvermerke und dgl. sind auf dieser Ausferti- gung vorzunehmen. Tätig- keitsbucheinträgen und Tagebuchführungen unter- bleiben. Die Ablage erfolgt chronologisch, gegebenen- falls unterteilt nach den Gruppen A, B und C
5. und weitere Ausferti- gungen	weiß	Straßenbauverwaltung, Straßenverkehrsbehörde und andere Stellen oder Zwecke	Sofern weitere Ausfertigung- en nicht im Durchschreibe- verfahren hergestellt werden können, sind Fotokopien an- zufertigen

Zeugen-Fragebogen

Anlage 10

I. Zur Person

(Familienname)

(Vornamen)

(Geburtsdatum)

(Beruf)

(Anschrift, Telefon)

Ich bin mit dem Beschuldigten/Betroffenen nicht/wie folgt verwandt oder verschwägert: _____

Ich will – nicht – aussagen.
(Nichtzutreffendes streichen)**II. Zur Sache**

1. Waren Sie Augenzeuge des Vorfalles?

ja ☐ nein ☐

2. Wurden Sie verletzt?

ja ☐ nein ☐

Falls ja:

a) Stellen Sie Strafantrag wegen Körperverletzung?

ja ☐ nein ☐

b) Haben Sie einen Arzt in Anspruch genommen?

ja ☐ nein ☐

c) Welche Verletzungen haben Sie erlitten?

(Falls vorhanden, bitte ärztliches Attest beifügen.)

3. Haben Sie einen materiellen Schaden erlitten?

ja ☐ nein ☐

Falls ja, weichen? _____

4. Wie hat sich der Vorfall zugetragen?

(Schildern Sie bitte – erforderlichenfalls auf einem besonderen Blatt – alle für die Beurteilung des Vorfalles bedeutsamen Tatsachen, insbesondere das Verhalten der Beteiligten vor dem Vorfall, Bewegungsrichtungen, Fahrweise, Geschwindigkeit, Beleuchtungs- und Witterungsverhältnisse, Straßenbeschaffenheit usw. Geben Sie dabei auch Ihren Standort im Augenblick des Vorfalles möglichst genau an.)

_____, den _____

(Unterschrift)

- MBl. NW. 1982 S. 1210.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X